

Herrn Landesamtsdirektor
Dr. Erich Watzl
Amt der Oö. Landesregierung
lad.watzl@ooe.gv.at

in Kopie an:

Mag. Dr. Gerald Grabensteiner, Direktion Verfassungsdienst (verfd.post@ooe.gv.at)

Dr. Stephan Pömer (stephan.poemer@ooe.gv.at)

Mag. Walter Baumgartner (walter.baumgartner@ib-stelle.at)

Wien, 10. November 2016
ds

Verf-2012-117894/17-Gra; Stellungnahme zum Oö. Tourismusgesetz 2017

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Oö. Tourismusgesetz 2017 und vor allem auch dafür, dass die von uns in den Sondierungsgesprächen eingebrachten Vorschläge wie jene zur Heranführung der Standards in der Sharing Economy an jene der gewerblichen Wirtschaft oder die Begrenzung der Funktionsperioden von Aufsichtsratsvorsitzenden in den Entwurf integriert wurden. Wir freuen uns über die konsequente vorausschauende Zusammenarbeit von Land und Unternehmen, die in dem dynamischen Branchenumfeld unverzichtbar ist.

Nach Durchsicht des Entwurfs möchte die ÖHV folgende Stellungnahme abgeben:

Generell begrüßen wir, dass durch das neue Tourismusgesetz 2 bestehende Gesetze ersetzt werden und somit das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz außer Kraft tritt. Für im derzeit geltenden Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen Gästeunterkunft und Privatzimmervermieter fehlt im neuen Gesetz eine Begriffsbestimmung. Gerade im Zusammenhang mit der Sharing Economy sind Begriffsbestimmungen notwendig, da prinzipiell 4 Möglichkeiten für die Vermietung von Wohnungen bzw. Wohnungsteilen zu touristischen Zwecken bestehen: die reine Wohnraumvermietung, die Privatzimmervermietung als häuslicher Nebenerwerb, das freie Gewerbe gem. § 111 Abs. 2 Z 4 GewO und das reglementierte Gastgewerbe gem. § 94 Z 26 GewO. Die ersten beiden Varianten unterliegen dem Mietrecht, sofern nicht die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z 4 MRG vorliegt.

Ziel ist es Begriffe zu bestimmen, die alle diese Möglichkeiten der Gästeunterkünfte erfassen.

Zu § 5 (1) sowie § 14 (6): Bei der Besetzung touristischer Gremien sollte darauf Bedacht genommen werden, dass diese vorrangig mit Experten besetzt sind. Wir lehnen die überproportionale und proporzmäßige Besetzung mit Politikern, Vertretern von Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer als weder notwendig noch zeitgemäß ab.

Zu § 6 (5): Die ÖHV spricht sich dagegen aus, dass das Strategie-Board gleichzeitig Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Innovationspool definiert und die umzusetzenden Projekte festlegt. Weiters gibt es keinen Rahmen für die Erstellung der Kriterien. Unser Vorschlag wäre hier, die Projektumsetzung der Geschäftsführung der Landestourismusorganisation (LTO) zuzuordnen.

Zu § 16 Z 5 und 6: Die Formulierung „Kenntnisnahme“ im Zusammenhang mit Budget und Jahresabschluss ist unzureichend. Bisher wurden die Begriffe Festlegung bzw. Feststellung verwendet. Zum Vergleich sind die Aufgaben der Generalversammlung der LTO im § 5 mit „Genehmigung des Budgets“ und „Feststellung des Jahresabschlusses“ beschrieben. Diese Begriffe wären unserer Ansicht nach auch für die Vollversammlung des Tourismusverbandes (TVB) zu wählen.

Zu § 21: Die ÖHV vermisst eine Regelung dahingehend, dass sich der/die bisherige TVB-Obmann/-frau nicht mehr oder allenfalls nur eingeschränkt der Wahl zum(/zur) Aufsichtsrat(svorsitzenden) stellen kann.

Zu § 23: Es ist nicht akzeptabel, dass der Aufsichtsrat selber seine Entschädigung festlegt. Diese Aufgabe sollte die Vollversammlung übernehmen. Die Entschädigungsregeln sollten in einer Richtlinie festgelegt und die Höhe der Entschädigung limitiert werden.

Zu § 46, 53 und 56: Zentrale Neuerung des Entwurfs ist die Ausweitung der Ortstaxenpflicht auf Nächtigungen außerhalb von Tourismusgemeinden. Die dadurch lukrierten Mehreinnahmen sollen als Einhebungsaufwand das Land Oberösterreich entlasten. Aus Sicht der ÖHV sollten die künftigen Mehreinnahmen aus der Tourismusabgabe den Tourismusverbänden zugutekommen.

Aus den Erläuterungen zu § 46, 53 und 56 geht nicht klar hervor, ob es nun zu einer Steigerung der Einhebungskosten kommt oder nicht. Abs. 1 geht von der Annahme „keine Steigerung der Einhebungskosten“ aus, gleichzeitig wird im 3. Absatz erklärt, dass sich der Anteil der Einhebungskosten (der Gemeinde) von 5% auf 6% erhöhen wird. Diese wird als geringfügig bezeichnet, eine Erhöhung von 5 auf 6 % stellt aber eine Steigerung um 20% dar.

Die Verwaltungskosten für die Einhebung der Interessentenbeiträge liegen derzeit bei 11%. Dieser Anteil ist bereits sehr hoch. Es ist sicherzustellen, dass dieser Anteil nicht weiter steigt. Im Zuge der Änderungen sollte auch die Administration der Tourismusbeitragsstelle (bisherige Interessentenbeitragsstelle) hinsichtlich Vereinfachung und Einsparungsmöglichkeiten evaluiert werden.

Zu § 35: Wir begrüßen die vorausschauende Regelung eines Graubereichs, der derzeit von Dritten explizit zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der Allgemeinheit genutzt wird. Wie bereits in der Einleitung dargestellt, sollten die im Entwurf verwendeten Begriffe private Gästeunterkunft bzw.

Privatunterkunft bzw. Gästeunterkünfte überprüft werden. Es sollte ein Begriff gewählt werden, der für alle Unterkünfte von Gästen gilt. Es kann nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – davon ausgegangen werden, dass der Betrieb einer privaten Gästeunterkunft ohnedies immer die Führung eines eigenen Haushalts im gleichen oder einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude voraussetzt.

Zu § 49: Wir begrüßen die Verpflichtungen für Diensteanbieter und regen an, die neuen Vorschriften für Diensteanbieter auf der Website des Landes unter „Tourismusrecht“ separat gut ersichtlich bekannt zu machen. Die Inhaber von Unterkünften sollen über ihre Verpflichtungen und die Konsequenzen, die für die Nichteinhaltung vorgesehen sind, leicht auffindbar und „leicht lesbar“ umfassend informiert werden.

Zu § 50: Von der Ortstaxe mögen zusätzlich befreit sein: Gästenächtigungen auf Einladung des Hoteliers (z. B. Journalisten, für Marketingzwecke, private Einladung durch Hotelier).

Für Fragen zu unserer Stellungnahme sowie zu weiteren branchenrelevanten Inhalten stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Dr. Markus Gratzner
Generalsekretär

Sophie Schick
Landesvorsitzende
Oberösterreich